

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3335
der Abgeordneten Marlen Block (Fraktion Die Linke)
Drucksache 7/9160

Umgang mit sicherheitsrelevanten Dokumenten

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Vor dem Hintergrund steigender Sicherheitsrisiken kommt dem Schutz der Vertraulichkeit von Informationen zum Regierungshandeln in Brandenburg eine besondere Bedeutung zu. Sowohl digital als auch analog sind Informationen der Ministerien und der Landesregierung zu schützen, um die staatliche Handlungsfähigkeit aufrecht zu erhalten und Informationsflüsse zu sichern. Sicherheitsrelevante Dokumente und Verschlussachen sind Unterlagen, Informationen oder Aufzeichnungen, die einen Einfluss auf die Sicherheit von Personen, Organisationen, Institutionen oder staatlichen Einrichtungen haben können und die daher vor unbefugtem Zugriff geschützt werden müssen, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Frage 1: Welche Regeln oder Dienstanweisungen gelten innerhalb der Landesregierung für den Umgang mit Verschlussachen und welche Stelle ist jeweils dafür zuständig?

zu Frage 1: Folgende Gesetze und Verwaltungsvorschriften regeln grundsätzlich den Umgang mit Verschlussachen:

- Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - BbgSÜG) vom 30. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2018,
- Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Brandenburg vom 23. Juni 2021 (VSA BB).

Ergänzend sei auf die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 25. Juni 2020, zuletzt geändert durch Vierte Änderung vom 17. Dezember 2021 - Anlage 5 Verschlussachenordnung des Landtages Brandenburg, verwiesen.

Die Zuständigkeit für den Erlass beziehungsweise die Änderung des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes liegt beim Landtag. Die VSA BB wird aufgrund des § 38 des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz erlassen.

Frage 2: Welche zentrale Stelle ist innerhalb der Landesregierung, für die Koordination und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Verschlussachen zuständig und welche Aufgaben hat diese Stelle?

Eingegangen: 05.03.2024 / Ausgegeben: 11.03.2024

zu Frage 2: Innerhalb der Landesregierung gibt es keine zentrale Stelle für die Koordination und Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen im Umgang mit Verschlussachen. Für die Umsetzung der VSA BB ist jede Dienststellenleitung für den eigenen Verantwortungsbereich zuständig (§ 7 VSA BB).

Frage 3: Wie werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Verschlussachen geschult und wie oft finden solche Schulungen statt? Wann haben solche Schulungen seit 2019 konkret stattgefunden?

zu Frage 3: Alle Beschäftigten der Landesregierung, die einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz unterzogen werden, werden entsprechend den Vorgaben der VSA BB aktenkundig zum Umgang mit Verschlussachen belehrt. Bedienstete, die mit der Bearbeitung von Verschlussachen bis zum Geheimhaltungsgrad VS- NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH befasst sind, sind gehalten, sich mit den zu Grunde liegenden Vorschriften vertraut zu machen. Darüber hinaus erfolgen auf Anfrage vereinzelt Schulungen durch die Geheimschutzbeauftragten beziehungsweise ist der Umgang mit Verschlussachen Bestandteil von Schulungsmaßnahmen zu anderen Themen. Eine statistische Erhebung zu durchgeführten Belehrungen und Schulungen erfolgt nicht.

Frage 4: Wie oft werden Sicherheitsüberprüfungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Zugang zu Verschlussachen haben, durchgeführt und wer ist dafür zuständig?

zu Frage 4: In der Regel werden die Sicherheitsüberprüfungen alle fünf Jahre aktualisiert. Bei Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 12 des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Ü3) werden darüber hinaus im Abstand von zehn Jahren Wiederholungsüberprüfungen durchgeführt.

Die Zuständigkeit liegt bei den im § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes benannten zuständigen Stellen; das ist im Regelfall die Behörde, die eine Person mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betrauen will.

Frage 5: Wie werden Verschlussachen in der Landesregierung - analog, aber auch digital während der Bearbeitung und danach - verwahrt und wie ist sichergestellt, dass nur befugte Personen Zugang dazu haben?

zu Frage 5: In der VSA BB ist der Umgang mit Verschlussachen geregelt. Die Verantwortung für die Umsetzung der Verschlussachenanweisung trägt gemäß § 7 der VSA BB die Dienststellenleitung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

Frage 6: Wie oft finden Sicherheitsaudits statt, um die Einhaltung der geltenden Regelungen für den Umgang mit Verschlussachen zu überprüfen und wer führt diese Audits durch?

Frage 7: Wer veranlasst diese Prüfung und wann haben solche Prüfungen haben in welchem Bereich seit 2019 stattgefunden?

zu den Fragen 6 und 7: Das Mittel der Sicherheitsaudits ist nicht vorgesehen oder etabliert. Es gibt aber die Möglichkeit, Kontrollen gemäß § 60 der VSA BB im Hinblick auf die Einhaltung der Verschlussachenanweisung durchzuführen. Eine statistische Erhebung dieser Kontrollen erfolgt nicht.

Frage 8: Gibt es eine Meldepflicht für Sicherheitsvorfälle im Zusammenhang mit Verschlusssachen, und wenn ja, wie werden solche Vorfälle erfasst und welche Maßnahmen werden daraufhin ergriffen?

zu Frage 8: Gemäß § 61 Absatz 1 der VSA BB sind Geheimschutzvorkommnisse unverzüglich den betroffenen Geheimschutzbeauftragten mitzuteilen. Sie stellen den Sachverhalt fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen.

Frage 9: Wie oft sind seit 2019 Fälle bekannt geworden, bei denen Verschlusssachen oder Dokumente mit sicherheitsrelevantem Inhalt, analog oder digital, unzulässig außerhalb geeigneter Orte verbracht wurden? Bitte nach Jahren auflisten.

zu Frage 9: Die Anzahl von Fällen, die der Landesregierung bekannt geworden sind und bei denen Verschlusssachen oder Dokumente mit sicherheitsrelevantem Inhalt unzulässig außerhalb geeigneter Orte verbracht wurden, verteilt sich folgendermaßen auf die Jahre seit 2019:

2019: kein Fall,

2020: 2 Fälle,

2021: 1 Fall,

2022: 1 Fall,

2023: 1 Fall.

Frage 10: Wie wird mit dem Verlust oder Diebstahl von Verschlusssachen umgegangen und welche Maßnahmen werden ergriffen, um solche Vorfälle zu vermeiden?

zu Frage 10: Bei einem Verlust oder Diebstahl von Verschlusssachen ist unverzüglich der Geheimschutzbeauftragte zu benachrichtigen. Entsprechend den Vorgaben in der Anlage 5 zur VSA BB wird bei einem Verdacht einer Straftat eine Strafanzeige gemäß §§ 203 Absatz 2 und 353b des Strafgesetzbuches erstattet.

Sollte es zu einem Verlust oder Diebstahl im Sinne der Fragestellung kommen, so sind weiterführende Maßnahmen jeweils vom konkreten Einzelfall abhängig. Um Verluste oder Diebstähle zu vermeiden, bedarf es einer Sensibilisierung der mit der Bearbeitung von Verschlusssachen betrauten Beschäftigten sowie der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der VSA BB.

Frage 11: Wie viele Fälle sind seit 2019 bekannt geworden, bei denen Verschlusssachen oder Dokumente mit sicherheitsrelevantem Inhalt entwendet wurden oder anderweitig abhandenkamen?

Frage 12: In welchen Bereichen fanden diese statt und was wurde jeweils unternommen?

zu den Fragen 11 und 12: Es gab zwei entsprechende Fälle innerhalb der Landesregierung. Hierbei handelt es sich um folgende Sachverhalte:

- Ein Lehrgangsteilnehmer der Hochschule der Polizei ließ im Jahr 2020 sein Lehrmaterial in der S-Bahn liegen, worunter sich die Polizeidienstvorschrift 100 (Führung und Einsatz der Polizei, VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) und der Leitfaden 371 (Eigensicherung, VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH) befand. Er wurde noch einmal zum Umgang mit Verschlusssachen sensibilisiert.
- Im Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg ist im Jahr 2021 das Fehlen eines Aktenordners angezeigt worden. Der Fall betraf das Sachgebiet Zivile Alarmplanung. Der Fall ist intern untersucht worden und führte zu der Festlegung, dass abweichend von der Anlage 5 zur VSA BB eine Quittierung bereits ab dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH vorzusehen ist, damit eine Wiederholungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

Frage 13: Wie werden Verschlusssachen innerhalb des IT-Netzes des Landes digital verarbeitet?

zu Frage 13: Die Verarbeitung von Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH erfolgt im Landesverwaltungsnetz (LVN) auf dafür freigegebener Verschlusssachen-Informationstechnik.

Frage 14: Wodurch ist das IT-Netz des Landes geeignet, Verschlusssachen zu verarbeiten, zu versenden und zu speichern?

zu Frage 14: Für das LVN existiert eine Freigabe zur Verarbeitung von Verschlusssachen bis zum Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Entsprechend der VSA BB gelten für die Weitergabe von Verschlusssachen über technische Kommunikationsverbindungen spezielle Anforderungen an den Einsatz von IT-Sicherheitsprodukten. Das LVN stellt eine sichere und leistungsfähige Datenkommunikation für die Landesverwaltung zur Verfügung. Neben einer hohen Verfügbarkeit leistet insbesondere die durchgehende Leitungsverchlüsselung dazu einen wichtigen Beitrag. Die Netz- und Sicherheitsarchitektur, insbesondere die eingesetzten Firewall- und Filtersysteme, entsprechen den strengen Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik und werden regelmäßig auditiert.

Frage 15: Wie wird sichergestellt, dass externe Dienstleister, die für die Landesregierung tätig sind, ebenfalls über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Umgang mit Verschlusssachen verfügen und sich an die geltenden Regelungen halten?

zu Frage 15: Der gesamte Abschnitt 3 (§§ 27 - 33) des Brandenburgisches Sicherheitsüberprüfungsgesetzes widmet sich dem Geheimschutz bei nichtöffentlichen Stellen. Die VSA BB richtet sich gemäß § 1 Absatz 2 an Personen, die Zugang zu Verschlusssachen erhalten oder sich diesen Zugang verschaffen können. Die Anlage 5 der VSA BB - Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH richtet sich unter anderem auch an Unternehmen, Organisationen oder Privatpersonen.

Frage 16: Wie werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesregierung dazu angehalten, verdächtige Aktivitäten, die auf eine Verletzung der Sicherheitsregeln im Umgang mit Verschlusssachen hindeuten könnten, zu melden?

zu Frage 16: Neben der Belehrung von sicherheitsüberprüften Beschäftigten im Rahmen der Ermächtigung zum Zugang beziehungsweise der Beauftragung zum Umgang mit Verschlusssachen, besteht die Verantwortung der Vorgesetzten von Beschäftigten mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten, diese zu sensibilisieren.

Frage 17: Wie wird sichergestellt, dass die geltenden Regelungen und Dokumente zum Umgang mit Verschlusssachen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass sie den aktuellen Bedrohungen und Risiken angemessen Rechnung tragen?

zu Frage 17: Der Entwurf des neuen, auf die aktuellen Bedrohungen und Risiken angepassten, Brandenburgischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz befindet sich derzeit in der Befassung durch den Landtag. Die VSA BB wurde im Jahr 2021 aktualisiert und an ein vergleichbares Schutzniveau der Bundes-Verschlusssachenanweisung angepasst.